

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Viertes Stück vom Jahre 1869.

## Nr. VI. Verordnung

vom 22. Januar 1869, betreffend die Festsetzung der Preise für die in der Fürstlichen Oberherrschaft an Staatsunterthanen zum eigenen Bedarf abzugebenden Brennholzer.

Mit höchster Genehmigung Serenissimi wird die durch die Verordnung vom 12. Januar 1866 (Gesetzsammlung 1866 S. 9) festgesetzte Brennholztaxe aufgehoben.

Die Preise der in der Fürstlichen Oberherrschaft an Staatsunterthanen zum eigenen Bedarf abzugebenden Brennholzer werden fortan alljährlich durch die Finanz-Abtheilung des Fürstlichen Ministeriums festgesetzt.

Rudolstadt, den 22. Januar 1869.

**Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.**

v. Vertrak.